

Schwimmunterricht – wichtig, aber auch risikoreich

Als Ende Juni/Anfang Juli die Temperaturen die 30-Grad-Marke überschritten, wurde ein besorgniserregendes Manko sichtbar: Die Zahl der Nichtschwimmer wird immer größer. Der Trend zu immer mehr Badeunfällen setzt sich auch in diesem Jahr fort. Die Zahl der Ertrunkenen in Deutschland ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. 2024 kamen insgesamt 411 Menschen in deutschen Gewässern ums Leben. Die Wasserwacht berichtet von 16 Toten in der Bundesrepublik an einem einzigen Wochenende.

Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass das Bewusstsein der Eltern sensibilisiert werden muss, um dem eigenen Nachwuchs bereits in jungen Jahren das Schwimmen beibringen zu lassen.

Doch auch dem Schwimmunterricht in der Schule muss ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Hier muss der Dienstherr den rechtlichen Rahmen setzen. Bis vor Kurzem galt die KMBek vom 1. April 1996, eine Bestimmung, die logischerweise den heutigen Gegebenheiten schon lange nicht mehr gerecht werden konnte. Endlich nach fast 30 Jahren wurden die Vorgaben mit BayMBI. Nr. 260 vom 4. Juni 2025 aktualisiert.

Zwar wurden nun mehrere Passagen der Bestimmungen den heutigen Gegebenheiten angepasst, doch wurde versäumt, vor allem bei der Gruppenbildung enge Schülerhöchstgrenzen zu setzen. Nach wie vor entsprechen die Schwimmklassen in der Regel den Sportklassen. In der Grundschule handelt es sich dabei im Normalfall um eine Klasse. Mittlerweile sind als Obergrenze einer Schwimmklasse nicht mehr 30 Kinder vorgegeben, sondern die „durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe“, doch eine wirklich angemessene Begrenzung ist das nicht.

Nach wie vor ist auch nicht verbindlich vorgeschrieben, dass mindestens zwei qualifizierte Personen den Schwimmunterricht erteilen müssen. Auch nach den neuen Bestimmungen könnte eine einzige Lehrkraft eine Schwimm- und eine Nichtschwimmergruppe unter bestimmten Voraussetzungen unterrichten. Mehrfach wird auch in der neuen KMBek darauf hingewiesen, dass Gruppen unter Umständen außerhalb des Wassers warten sollen. Das ist in den heutigen Zeiten nicht mehr nachvollziehbar.

Der BLLV fordert seit längerer Zeit mindestens zwei Begleitpersonen und höchstens 12 Schülerinnen pro Schwimmergruppe und höchstens acht für Nichtschwimmergruppen. Diese Begrenzung würde die Effektivität des Unterrichts erhöhen, der Lehrkraft einen besseren Überblick verschaffen und ihr auch mehr Sicherheit geben. Nach der neuen KMBek sollte eine Nichtschwimmer-Gruppe nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen. Diese Regelung grenzt an Fahrlässigkeit. Es bleibt hier anzumerken, dass die Formulierung „sollten“ im Grunde genommen als „müssen“ anzusehen ist.

Als Fazit bleibt, dass zwar das Ministerium die Regelungen aktualisiert hat; sie ist aber eine zeitgemäße Anpassung schuldig geblieben. Klarere und engere Vorgaben wären dringend notwendig gewesen, vor allem deshalb, weil sich nach einer Umfrage

des DLRG der Anteil der Nichtschwimmer dramatisch erhöht hat. Danach verdoppelte sich in den letzten Jahren der Anteil derjenigen Grundschulkinder, die nicht schwimmen können. Aktuell haben 37% der Jungen und Mädchen im Grundschulalter noch kein Schwimmabzeichen – auch nicht das auf das Schwimmen vorbereitende Seepferdchen. Die Wichtigkeit des Schwimmunterrichts dürfte unbestritten sein.

Doch birgt gerade dieser Unterricht ein nicht zu unterschätzendes Risiko, wie der nachfolgende Bericht des SWR vom 25.02.2025 zeigt:

„Urteil: Tödlicher Schwimmunfall in Konstanz ist fahrlässige Tötung (Stand: 25.2.2025, 17:23 Uhr Friederike Fiehler)

Im Prozess um den Tod eines siebenjährigen Jungen im Schwimmunterricht in Konstanz hat das Amtsgericht zwei Lehrerinnen wegen fahrlässiger Tötung zu Bewährungsstrafen und Schmerzensgeld verurteilt. ... Sie erhielten Freiheitsstrafen von neun beziehungsweise sechs Monaten auf Bewährung, zudem müssen sie 10.000 beziehungsweise 7.000 Euro Schmerzensgeld an die Eltern des verstorbenen Jungen zahlen. Die höhere Strafe erhielt die Lehrerin, die geringere Strafe die damalige Referendarin.“

„Der Vorsitzende Richter war bei der Urteilsverkündung am Dienstag davon überzeugt, dass der Tod des Jungen auf unzureichende Sicherheitsvorkehrungen und fehlende Übersicht der Lehrerinnen zurückzuführen sei. Sie hätten alle 21 Zweitklässler gleichzeitig ins Becken gelassen, darunter auch Nichtschwimmer. Das habe zu einer unübersichtlichen Lage geführt, sodass die Frauen nicht alle Kinder gleichzeitig im Blick haben konnten. Der Junge habe mindestens eine Minute leblos im Wasser getrieben.

Angeklagt waren die beiden Pädagoginnen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen. Die Staatsanwältin war davon überzeugt, dass der Tod des Kindes hätte verhindert werden können. 21 Zweitklässler, von denen einige – wie der Siebenjährige – nicht schwimmen konnten, gleichzeitig im Wasser spielen zu lassen, sei potenziell gefährlich gewesen.“

Da die letztendliche Verantwortung „bei der zuständigen Lehrkraft“ bleibt (BayMBI. Nr. 260 2025 Punkt 1.2.1), wird Ihnen dringend geraten, die größtmögliche Sorgfalt an den Tag zu legen. Bitte beachten Sie genau den Artikel „Die zwölf goldenen Regeln des Schwimmunterrichts“.

Quellen:

- BayMBI. Nr. 260 2025: Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen
- Winfried Kneißl: Schwimmunterricht in der Diskussion, fränkische Schule 2/2025 S. 8
- Andreas Rewitzer: Wasser bis zum Hals? – Schwimmen im Kontext Schule
- Hans-Peter Etter: Die schlimmsten Unfälle passieren im Schwimmunterricht

Gerhard Gronauer